

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 32/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 28. September 2006

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005	610
Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005	615
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005	624
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005	633

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 14. Dezember 2005 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Studiennachweise
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Auslandsstudium
- § 16 - Studienberatung und Mentorensystem
- § 17 - Inkrafttreten

Anlage - Idealtypischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiums „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

Kommunikation in der modernen Informations- und Wissensgesellschaft findet überwiegend und zunehmend über elektronische Medien statt. Die Analyse solcher medialer Kommunikationsprozesse wirft eine Vielzahl von technischen, psychologischen, künstlerischen und gesellschaftlichen Fragen auf, die häufig einen dezidiert interdisziplinären Ansatz erfordern. Dies gilt sowohl für die Perspektive und das Methodenrepertoire der/des Forschenden als auch für die in der beruflichen Praxis von Medienunternehmen erforderlichen Kenntnisse.

Der Masterstudiengang gewährleistet diese interdisziplinäre Perspektive durch eine fakultätsübergreifende Vernetzung von Lehrangeboten der Institute für Sprache und Kommunikation (Fakultät I), Strömungsmechanik und Technische Akustik (Fakultät V), Telekommunikationssysteme (Fakultät IV), Wirtschaftsinformatik

und Quantitative Methoden (Fakultät IV) sowie Berufliche Bildung und Arbeitslehre (Fakultät I).

Er befasst sich schwerpunktmäßig mit der Kommunikation audiotiver und audiovisueller Inhalte auf der Ebene von Produktion, Übertragung und Rezeption. Dazu gehören Fragen der Erzeugung, Wandlung, Kodierung, Übertragung, Speicherung und Distribution audiovisueller Inhalte, die mediengerechte Gestaltung und Aufbereitung in technischer, dramaturgischer und ästhetischer Hinsicht sowie die Analyse der individuellen und gesellschaftlichen Rezeption audiovisueller Inhalte durch empirische Verfahren.

§ 3 - Studienziele

Ziel des konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengangs ist die Vermittlung fachspezifischer Kompetenzen in den o. g. Bereichen und an Schnittstellen zwischen diesen Bereichen. Die Kenntnis technischer und empirischer Methoden soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, wissenschaftliches Arbeiten reflektiert durchzuführen, kritisch beurteilen und am Markt konkret anwenden zu können. Die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten soll ihnen ermöglichen, auch komplexe Fragestellungen durch ein breites Repertoire adäquater Methoden anzugehen.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind für Tätigkeitsfelder im fachspezifischen Bereich von Medieninhalten, -technologie, -ästhetik, -kunst und -wirkung oder deren Schnittstellen qualifiziert. Die geschulte Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und vernetztem Denken qualifiziert sie auch für Tätigkeiten in nicht-fachspezifischen Bereichen, in denen eine Doppelqualifikation auf geisteswissenschaftlichem und technischem Gebiet von Bedeutung ist. Insoweit sind vielfältige Tätigkeitsfelder wie Produktion, Redaktion oder Beratung in den Medien erschlossen ebenso wie Forschung, technische Entwicklung, Evaluation in öffentlichen Institutionen und der freien Wirtschaft oder Aufgaben im Kulturbereich.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive Masterstudium ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss in einem natur-, ingenieur-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen, einem künstlerisch-wissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder juristischen Fach oder ein entsprechender Lehramtsabschluss. Nachzuweisen sind gute Kenntnisse der Höheren Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) durch entsprechende Studienanteile im absolvierten Bachelor-, Diplom-, Magister oder Lehramtsstudium und Kenntnisse einer Programmiersprache oder eines Computer Algebra Systems durch Studienanteile oder geeignete Nachweise.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Weitere Zugangskriterien regelt ggf. die geltende Satzung für hochschuleigene Auswahlverfahren der Technischen Universität Berlin.

§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind gute Kenntnisse des Englischen nachzuweisen.

(2) Nachweise dieser Sprachkenntnisse erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Medienkommunikation und -technologie“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird;
- Übungen (UE), in denen Kenntnisse der Vorlesung durch praktische Rechenbeispiele und die Anwendung der Verfahren auf Beispielprobleme vertieft werden;

- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln;
- Praktika (PR), in denen der Vorlesungsstoff durch praktische Versuche vertieft wird;
- Integrierten Veranstaltungen (IV), in denen anhand von Projekten Kenntnisse eines Faches exemplarisch und praxisnah erarbeitet werden.

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium Medienkommunikation und -technologie umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-MKT 1	Grundlagenmodul	9 LP
MA-MKT 2	Medienrezeption und -analyse	10 LP
MA-MKT 3 (= TKN 1) (FüS)	Kommunikationsnetze	6 LP
MA-MKT 4 (= TA) (FüS)	Grundlagen der Akustik	6 LP
MA-MKT 5	Kommunikationstechnik	12 LP
MA-MKT 6 (= MA-KS Med 9/2) (FüS)	Interkulturelle Kommunikation	10 LP
MA-MKT 7 (= MA-KS Med 9/4) (FüS)	Multimedia	10 LP
MA-MKT 8	Klanganalyse und -synthese	10 LP
MA-MKT 9	Musikinformatik und Medienkunst	6 LP
MA-MKT 10 (= TA 7) (FüS)	Luftschall für Fortgeschrittene	6 LP
MA-MKT 11 (FüS-Anteile)	Virtuelle Akustik	10 LP
MA-MKT 12 (FüS)	Datenkompression	6 LP
MA-MKT 13 (FüS)	Information Rules	10 LP
MA-MKT 14	Broadcasting Media	6 LP
MA-MKT 15 (= BIMA 6d) (FüS)	Neue Medien und Bildung	14 LP
MA-MKT 16	Medienpraktikum	6 LP
MA-MKT 17	Freie Profilbildung	14 LP
Σ		90 LP

(2) Die Module MA-MKT 1, MA-MKT 2, MA-MKT 3 (= TKN 1), MA-MKT 4 (=TA 1), MA-MKT 5 und MA-MKT 16 sind als Pflichtmodule von allen Studierenden zu absolvieren.

(3) Von den Wahlpflichtmodulen MA-MKT 6 bis MA-MKT 15 sind – nach Rücksprache mit einem/einer professoralen Fachvertreter/in – drei Module im Gesamtumfang von mindestens 26 Leistungspunkten zu absolvieren.

(4) Die im Modul-/bereich MA-MKT 17 „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-MKT 17 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-MKT 6 - 15.

(5) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(6) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden. Er kann im Wahlpflicht- und Wahlbereich die Modulzusammenstellung im Einzelfall ändern und Module austauschen oder Module in den Katalog aufnehmen, wenn dies in besonderer Weise dazu beiträgt, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Masterstudiengang behandelt mediale Kommunikationsprozesse aus ingenieurwissenschaftlicher, geisteswissenschaftlicher und künstlerischer Perspektive. Der Studienplan sorgt dafür, dass die Studierenden Einblicke in jeweils unterschiedliche wissenschaftliche Herangehensweisen erhalten und Verbindungen zwischen ihnen herstellen können.

(2) Das Grundlagenmodul MA-MKT 1 ergänzt die jeweils vorhandene Vorbildung der Studierenden durch die Vermittlung bislang fehlender ingenieur- oder geisteswissenschaftlicher Inhalte und schafft damit eine Grundlage für die im weiteren Studienverlauf vorgenommene enge Verzahnung mit anderen Fachgebieten.

(3) Modul MA-MKT 3 „Kommunikationsnetze“ entspricht dem Modul TKN 1 des Fachgebietes für „Telekommunikationsnetze“ der Fakultät IV.

(4) Modul MA-MKT 4 „Grundlagen der Akustik“ entspricht dem Modul TA 1 aus dem Angebot des Fachgebietes „Technische Akustik“ der Fakultät V.

(5) Modul MA-MKT 6 „Interkulturelle Kommunikation“ entspricht dem Modul MA-KS Med 9/2 aus dem Angebot des Fachgebietes „Medienwissenschaft“ und des Fachgebietes „Erziehungswissenschaft / Interkulturelle Erziehung“ der Fakultät I.

(6) Modul MA-MKT 7 „Multimedia“ entspricht dem Modul MA-KS Med 9/4 aus dem Angebot des Fachgebietes „Medienwissenschaft“ der Fakultät I.

(7) Modul MA-MKT 10 „Luftschall für Fortgeschrittene“ entspricht dem Modul TA 7 aus dem Angebot des Fachgebietes „Technische Akustik“ der Fakultät V.

(8) Modul MA-MKT 11 „Virtuelle Akustik“ nutzt Lehrangebote aus dem Modul TA 4 des Fachgebietes „Technische Akustik“ der Fakultät V.

(9) Modul MA-MKT 12 „Datenkompression“ nutzt Lehrangebote des Fachgebietes „Nachrichtenübertragung“ der Fakultät IV.

(10) Modul MA-MKT 13 „Information Rules“ nutzt Lehrangebote des Fachgebietes „Informatik und Gesellschaft“ der Fakultät IV.

(11) Modul MA-MKT 15 „Neue Medien und Bildung“ entspricht dem Modul BIMA 6d aus dem Angebot des Instituts für Berufliche Bildung und Arbeitslehre der Fakultät I.

(12) Auf der Ebene der Lehrmodule und ihrer Anbieter/innen zeichnet sich der Studiengang durch eine enge Kooperation mit den bereits in § 2 genannten Fachgebieten aus, die durch jeweils unterschiedliche Forschungsperspektiven und -methoden einen interdisziplinären Zugang auf den Bereich der Medienkommunikation ermöglichen.

(13) Modul/-bereich MA-MKT 17 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten unbenotete Teilnahmebescheinigungen.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester. Die Masterarbeit schließt eine 20-minütige Präsentation und eine Diskussion ihrer Ergebnisse ein.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 15 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland - vorzugsweise zum Absolvieren des Berufsfelderkundenden Praktikums - empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 16 - Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Medienkommunikation und -technologie“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrgangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Medienkommunikation und -technologie“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus muss jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 17 - Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Masterstudium „Medienkommunikation und -technologie“ an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Studienordnung für den Magister-/Magisterteilstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ vom 11. Januar 1988 (AMBl. TU Nr. 3/1988), zuletzt geändert am 17. Juni 1998 und 24. September 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), tritt nach elf Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 – außer Kraft.

Anlage 1

Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver anwendungs- und forschungsorientierter Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“

LP	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	4. Semester
1	MA-MKT 1: Grundlagen- modul 3 VL/UE/SE PÄS 9 LP	MA-MKT 2: Medienrezeption und -analyse VL + SE PÄS 6 LP VL + UE + 1 PÄS 4 LP		IV + PÄS 4 LP MA-MKT 5: Kommunikations- -technik VL + UE + PR + PÄS 8 LP MA-MKT 7 - 9, MA-MKT 11, MA-MKT 12, MA-MKT 13, MA-MKT 15	Masterarbeit (inkl. Präsentation u. Diskussion)
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10	MA-MKT 3: (=TKN 1) Kommunikations- -netze (FüS) VL + UE + PÄS 6 LP MA-MKT 4 (= TA 1 P1) Grundl. der Akustik (FüS) VL + PR + Mdl. Modulprüfung ² 6 LP MA-MKT 17³: Freie Profilbildung Lehrveranstalt. u. Form der Modul durch die/den Mo 8 LP	MA-MKT 16: Medien- praktikum Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit) 7 LP			
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19	MA-MKT 6 – 9 11 - 151, Wahlpflicht- module 8 LP				
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28	prüfung festgelegt dulbeauftragte/n				
29					
30					
31		6 LP		18 LP	30 LP
Σ	29 LP	31 LP		30 LP	30 LP

- 1 - Modul MA-MKT 6 (= MA-KS Med 9/2): Interkulturelle Kommunikation (FüS) - SE + IV + Schriftliche Modulprüfung (Klausur: 120 Minuten) - 10 LP
 - Modul MA-MKT 7 (= MA-KS Med 9/4): Multimedia (FüS) - VL/SEV/Ü + Ü + SE/IV/Ü + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
 - Modul MA-MKT 8: Klanganalyse und -synthese - 2 SE + IV + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
 - Modul MA-MKT 9: Musikinformatik und Medienkunst – 2 SE + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
 - Modul MA-MKT 10 (= TA 7): Luftschall für Fortgeschrittene (FüS) - VL + UE + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten); Zulassungsvoraussetzung: unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung - 6 LP
 - Modul MA-MKT 11: Virtuelle Akustik (FüS-Anteile) – VL + PR + IV + Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
 - Modul MA-MKT 12: Datenkompression (FüS) - 2 VL + Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
 - Modul MA-MKT 13: Information Rules (FüS) - 2 IV + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 10 LP
 - Modul MA-MKT 14: Broadcasting Media - SE + IV + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 6 LP
 - Modul MA-MKT 15 (= BIMA 6d): Neue Medien und Bildung (FüS) - 2 SE + HS + Prüfungsäquivalente Studienleistungen - 14 LP
- 2 Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Modulprüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme am Praktikum.
- 3 Die in Modul/bereich MA-MKT 17 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende die MA-MKT 17 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-MKT 6 - 15.

Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat am 14. Dezember 2005 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin / des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Zusatzmodule
- § 18 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 19 - Masterarbeit
- § 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade
- § 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit
- § 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 26 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 28 - Inkrafttreten

Anlage - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang Medienkommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. August 2006, befristet bis zum 30. September 2007

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Medienkommunikation und -technologie“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 15. 12. 1997 nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (30 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 und in den §§ 11 - 14 festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 19).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerIHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(5) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerIHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von Prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht nachgekommen, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - setzt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in,
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/-vertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerIHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die/den

Vorsitzende/n. Die Professorinnen/Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, amtieren als Stellvertreterinnen/-vertreter.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode solange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

die Organisation der Prüfungen,

- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),
- die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/-vertretern (§ 16),
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Bestellung von Drittgutachterinnen/Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen,
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreterinnen/-vertretern gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Uni-

versitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin / des Prüfers

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, vom Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen eine/n Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin / eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen anderen/eine andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/ Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (§ 19).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung – Klausur (§ 11) oder Hausarbeit (§ 12) –, mündliche Modulprüfung (§ 13) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung (§ 10) muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

§ 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von der/dem für das Modul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 22 Abs. 1 - 5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin / des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüfer/inne/n gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. (4) gebildet.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann gemäß Entscheidung der Prüferin /des Prüfers nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil über die Klausur auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in gemäß § 20 Abs. 1 bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungs-

grundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS) erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u. a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzuschließen, in dem die letzte ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusam-

menhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

(2) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (vgl. § 19):

- Modul MA-MKT 6 wird mit einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur (120 Minuten) abgeschlossen.
- Modul MA-MKT 16 wird mit einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer 10-seitigen Hausarbeit abgeschlossen.
- Die Module MA-MKT 4 (= TA 1) und MA-MKT 10 (= TA 7) werden jeweils mit einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen.
- Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Modulprüfung in MA-MKT 4 (= TA 1) ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme am Praktikum.
- Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Modulprüfung in MA-MKT 10 (= TA 7) ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung.
- Die Module MA-MKT 7, MA-MKT 8, MA-MKT 9, MA-MKT 13 und MA-MKT 14 werden entweder mit einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung oder mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.
- Die Module MA-MKT 1, MA-MKT 2, MA-MKT 3 (= TKN1), MA-MKT 11; MA-MKT 12 und MA-MKT 15 (= BIMA 6d) werden mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.
- Für Modul-/bereich MA-MKT 17 erfolgt die Festlegung etwaiger Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung sowie deren Form durch die/den jeweilige/n Modulverantwortliche/n. Die hier zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.
- Studierende, die MA-MKT fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-MKT 6 - 15.

§ 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(5) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungs-

ordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 17 - Zusatzmodule

(1) Die/der Studierende kann sich im Rahmen ihres/seines Studiums außer in den für den Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin sowie anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 18 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss aller Module im Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem/der von der/ dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 19 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit einschließlich einer 20-minütigen öffentlichen Präsentation und ihrer Diskussion ihrer Ergebnisse ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Medienkommunikation und -technologie“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu präsentieren.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis

zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/Erstprüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind außerdem unmittelbar nach deren Abgabe von der/dem Studierenden an einem zwischen den Prüferinnen/Prüfern und der/dem Studierenden zu vereinbarenden Termin im Rahmen einschließlich einer 20-minütigen Präsentation und einer Diskussion vorzustellen.

(9) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 20 Abs. 1 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüfer/inne/n mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen / der Absolventin zugänglich gemacht werden.

§ 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0, 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei einver-

nehmlicher Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt gilt für die Festsetzung der Modulnote der Schlüssel nach Absatz 4. Dabei können einzelne Prüfungsäquivalente Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 22 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit, ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Masterarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 25 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade	
A – excellent	die besten 10 %
B – very good	die nächsten 25 %
C – good	die nächsten 30 %
D – satisfactory	die nächsten 25 %
E – sufficient	die letzten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Dateien.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzugeben.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 23.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Arbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten erneut zu beantragen.

Eine Rückgabe des Themas gemäß § 22 Abs. 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach § 23 Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Masterarbeit getäuscht – dies schließt auch Plagiate ein – oder ist ein Ordnungsverstoß erfolgt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 25 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 20 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Dekan/in der Fakultät I - Geisteswissenschaften - unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von dem/der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad

abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modulprüfungen
- Prüfungsbögen
- Zeugnisse
- begutachteten Masterarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin.

§ 28 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Masterstudium im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Magisterprüfungsordnung vom 30. November 1987 (AMBl. TU Nr. 3/1998), geändert am 29. April 1998, 20. Mai 1998 und 2. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), zuletzt geändert am 13. Februar 1997, 28. Mai 1997 und 29. April 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999), tritt für den Teilstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ nach elf Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 – außer Kraft.

Anlage

Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im anwendungs- und forschungsorientierten Masterstudiengang „Medienkommunikation und –technologie“

Die Masterprüfung im Studiengang „Medienkommunikation und -technologie“ besteht

- aus der Masterarbeit inklusive einer 20-minütigen mündlichen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-MKT 1: Grundlagenmodul	9				X
MA-MKT 2: Medienrezeption und -analyse	10				X ¹
MA-MKT 3 (= TKN 1): Kommunikationsnetze (FüS)	6				X
MKT 4 (= TA 1): Grundlagen der Akustik (FüS)	6			X ² (20 Minuten)	
MA-MKT 5: Kommunikationstechnik	12				X
Insgesamt 26 LP in folgenden Wahlpflichtmodulen MA-MKT:	6 - 15				
MA-MKT 6 (= MA-KS Med 9/2): Interkulturelle Kommunikation (FüS)	10	X (120 Minuten)			
MA-MKT 7 (= MA-KS Med 9/4): Multimedia (FüS)	10			X ¹ (20 Minuten)	X ¹
MA-MKT 8: Klanganalyse und -synthese	10			X ¹ (20 Minuten)	X ¹
MA-MKT 9: Musikinformatik und Medienkunst	6			X ¹ (20 Minuten)	X ¹
MA-MKT 10 (= TA 7) : Luftschall für Fortgeschrittene (FüS)	6			X ² (20 Minuten)	
MA-MKT 11: Virtuelle Akustik (FüS-Anteile)	10				X
MA-MKT 12: Datenkompression (FüS)	6				X
MA-MKT 13: Information Rules (FüS)	10			X ¹ (20 Minuten)	X ¹
MA-MKT 14: Broadcasting Media	6			X (20 Minuten)	X ¹
MA-MKT 15 (= BIMA 6d): Neue Medien und Bildung (FüS)	14				X
MA-MKT 16: Medienpraktikum	7		X (10 Seiten)		
MA-MKT 17 ⁴ : Freie Profilbildung	16	Festlegung	durch die/den	Modulbeauftragte/n	gte/n
Σ	90				

- 1 Studierende haben die Wahl zwischen einer mündlichen Modulprüfung (20 Minuten) und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen.
- 2 Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Modulprüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme am Praktikum.
- 3 Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Modulprüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung.
- 4 Die in Modul/-bereich MA-MKT 17 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-MKT 17 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-MKT 6 - 15.

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 14. Dezember 2005 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Beschreibung der Studienschwerpunkte
 - Sprach- und Kommunikationswissenschaft
 - Medienwissenschaft
 - Deutsch als Fremdsprache
- § 4 - Studienziele
- § 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 6 - Zugangsvoraussetzungen
- § 7 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 8 - Studienbeginn
- § 9 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 10 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 11 - Lehr- und Lernformen
- § 12 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 13 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 14 - Studiennachweise
- § 15 - Masterarbeit
- § 16 - Auslandsstudium
- § 17 - Studienberatung
- § 18 - Inkrafttreten

Anlage 1 - Idealtypischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ / Forschungsorientierter Studienschwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft

Anlage 2 - Idealtypischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ / Forschungsorientierter Studienschwerpunkt Medienwissenschaft

Anlage 3 - Idealtypischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ / Anwendungsorientierter Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven Masterstudiums „Kommunikation und Sprache“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ zielt auf die kommunikationswissenschaftliche Fundierung von Sprache und anderen, nicht-sprachlichen, Zeichenprozessen sowie auf die Vermittlung und Verwendung von Sprache in fremdsprachlichen und interkulturellen Kontexten. Ferner gehört die Entwicklung von Verfahren zur Anwendung der genannten Forschungsfelder in den betreffenden Fachgebieten zu seinen Aufgaben. Dies gilt u. a. für die Erzeugung und Verarbeitung von akustischer, psychologischer, linguistischer und medialer Information durch den Men-

sch, in Bezug auf die Beziehung Mensch-Maschine und hinsichtlich der Übertragung und Nutzung von Informationen mit technischen Mitteln und Einrichtungen auch in unterrichtlichen Kontexten.

Aufbauend auf einer gemeinsamen Basis, erlaubt der Masterstudiengang komplementäre Spezialisierungen im Rahmen der Schwerpunkte Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache, die den Absolventinnen und Absolventen unterschiedliche Praxis- und Tätigkeitsfelder eröffnen. Damit wird der Komplementarität von Grundlagenorientierung und Anwendungsbezug bereits institutionell auf besondere Weise Rechnung getragen: Bei dem Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft stehen theoretische und Grundlagenfragen im Vordergrund, während mit den Schwerpunkten Medienwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache zwei der wichtigsten Anwendungsbereiche sprach- und kommunikationsbezogenen Wissens in modernen Gesellschaften theoretisch und praktisch erschlossen werden. Der Masterstudiengang betont die Herausbildung von Qualifikationsprofilen, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der gesprochenen und geschriebenen Sprache befassen: mit sprachtechnologischen Anwendungen, mit Medienproduktion und gesellschaftlichen Funktionen der Massenmedien, mit Fachsprache und Terminologie in den Ingenieur- und Naturwissenschaften und im internationalen Technologietransfer sowie mit der Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache.

Der Qualifikationserwerb erfolgt durch die enge Verknüpfung von theoretischer Auseinandersetzung mit den Forschungsfragen und Wissensbeständen der jeweiligen Disziplin einerseits und empirisch-experimentell forschenden Studienleistungen andererseits. Die Fachgebiete des Masterstudiengangs arbeiten besonders eng mit der Informatik, der Psychologie und der Nachrichtentechnik zusammen. Darüber hinaus bestehen intensive Arbeitskontakte mit einem breiten Spektrum von Sozial-, Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften der TUB.

§ 3 - Beschreibung der Studienschwerpunkte

- Sprach- und Kommunikationswissenschaft
- Medienwissenschaft
- Deutsch als Fremdsprache

(1) Die drei Schwerpunkte überlappen in der Modulstruktur in fachangemessen unterschiedlichem Maße. Sie werden einerseits durch einen gemeinsamen Kern von 20 Leistungspunkten im Pflichtbereich (gesamt: 76 Leistungspunkte) miteinander verknüpft. Darüber hinaus teilen Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft weitere Module im Umfang von 16 Leistungspunkten, Medienwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache weitere Module im Umfang von 12 Leistungspunkten. Die Verzahnung zwischen Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Deutsch als Fremdsprache erstreckt sich ferner auf die flexible gegenseitige Einbeziehung und Anerkennung von Lehrveranstaltungen als Bestandteile von Modulen in fachlich besonders nahen Bereichen.

(2) Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft (forschungsorientiert)

Da die Sprache eine höchst komplexe Leistung der menschlichen Kognition darstellt und auf verschiedenen Ebenen empirisch zugänglich ist, schließt ihre Erforschung die Zusammenarbeit mit zahlreichen kognitionsbezogenen Disziplinen und eine große methodologische Vielfalt ein. Ein weitreichendes Verstehen der strukturellen Eigenschaften der menschlichen Sprache, ihrer kognitiven und sozialen Funktionen, ihrer Varianz, ihrer Entwicklung in Erwerb und Wandel, ihres neuronalen Substrats und ihrer Verarbeitung ist Voraussetzung für die experimentelle Erprobung und praktische Anwendung erklärender Theorien. Aus dieser Orientierung leiten sich u.a. folgende fachwissenschaftliche Arbeitsfelder ab:

- Erforschung des Spektrums mündlicher und schriftlicher Erscheinungsformen von natürlichen Sprachen mit Akzentsetzungen auf der
- Erforschung der Wirkung mündlicher Kommunikation in den Medien (Hörfunk und Medien)
- Optimierung der Mensch/Maschine-Kommunikation durch natürlichsprachliche Ein- und Ausgabesysteme
- Erforschung der Erzeugung und Funktion paralinguistischer Information in der Alltagskommunikation
- phonetischen und linguistischen Identifikation von Personen (z.B. auch im Rahmen polizeilicher Ermittlungen.)
- Erforschung und Entwicklung von qualitativen und quantitativen Verfahren zur Erstellung, Bearbeitung und Auswertung großer sprachlicher Datenmengen mit Schwerpunktsetzungen auf der
- Entwicklung von korpuslinguistischen Technologien zur Erschließung von nicht-alphabetischen Schriftsystemen
- Entwicklung von semantischen Wortnetzen und lexikalischen Datenbanken
- Entwicklung von fachsprachlichen elektronischen Wörterbüchern
- Entwicklung und Erprobung von entsprechenden Unterrichtseinheiten in der Lehre

(3) Schwerpunkt Medienwissenschaft (forschungsorientiert)

Da Kommunikation in zunehmendem Maße von computergestützten/-technischen Medien und Massenmedien geprägt wird, ist die Auseinandersetzung mit diesen vor dem Hintergrund deren Einflusses auf das kommunikative Verhalten des Menschen erforderlich. Massenmedien, aber auch andere Medien, wirken sich in Form und Inhalten, deren Präsentation zum Teil technisch bedingt ist, auf die Lebensverhältnisse aus. Entsprechend wichtig ist die sorgfältige kritische Analyse der medien-spezifischen Formen der Kommunikation. Der Studienschwerpunkt Medienwissenschaft strebt die Erforschung und Vermittlung der medial vermittelten Kommunikation an. Schwerpunkte hierbei bilden die Kenntnis der wesentlichen Medientheorien sowie die Geschichte der Medien und ihre Analyse. Auch die wirtschaftlichen und kulturellen Prozesse, die die Produktion von Massenmedien beeinflussen und im Umkehrschluss von den Medien beeinflusst werden, sind hierbei ein wichtiges Feld.

(4) Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache (anwendungsorientiert)

Deutsch als Fremdsprache ist eine Wissenschaftsdisziplin, die sich mit der deutschen Sprache und ihrer Vermittlung an Menschen befasst, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sprachwissenschaft und Fremdsprachendidaktik sowie die wissenschaftliche Beschäftigung mit Fachsprachen bilden den Kernbereich, der durch eine interkulturelle Komponente ergänzt wird.

Deutsch als Fremdsprache ist eine anwendungsbezogene Wissenschaft, die ihren Gegenstand vor allem unter dem Aspekt der Weitergabe von sprachlichem Wissen und Können betrachtet. Der anwendungsbezogene Charakter wird verstärkt durch die Integration von interkulturellen Aspekten sowie die Hinwendung zur Fachsprachenforschung. In der Schwerpunktsetzung bei der Beschäftigung mit Fachsprachen – vornehmlich den Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften – wird die TU-Spezifität dieses Studienschwerpunktes deutlich. Hier soll neben der Vermittlung allgemeinsprachlicher Fähigkeiten den speziellen Interessen von Lernerinnen und Lernern des Deutschen als Fremdsprache Rechnung getragen werden, deren Kommunikationsbedürfnisse auf

eine Sprachverwendung in diesen Kontexten gerichtet ist. Hierzu können auch entsprechende Lehrveranstaltungen der Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in das Curriculum einbezogen werden (vgl. Modul MA-KS DAF 8/2).

§ 4 - Studienziele

(1) Studienziel des Studienschwerpunktes Sprach- und Kommunikationswissenschaft ist ein fundiertes Wissen über die genannten Aspekte von Sprache und sprachlicher Kommunikation, das zur Anwendbarkeit gereift ist und den geleiteten Einstieg in selbstständige Forschungsarbeit im Rahmen der Masterarbeit ermöglicht. Dies impliziert die gründliche Kenntnis gängiger Theorien und ihrer Methodologien sowie die Befähigung zu deren Reflexion. Eine möglichst weitreichende Handlungskompetenz hinsichtlich der methodischen Instrumentarien zur Erforschung sprachlicher Kommunikation sowie hinsichtlich der Umsetzung dieses Wissens in unterschiedlichen Praxisfeldern schließt die Befähigung zum kompetenten Umgang mit einer Vielzahl von Computeranwendungen mit ein.

(2) Der Studienschwerpunkt Medienwissenschaft zielt auf eine Verbindung von fundiertem Wissen über praktische Medienarbeit mit deren theoretischer Reflexion, um den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, in den verschiedensten Bereichen der Medien analytisch und beratend tätig werden zu können. Medienwissenschaftliche Kompetenz in diesem Sinne beinhaltet wesentlich die Befähigung zu einer fundierten Beratung, die Alternativen eröffnet.

(3) Der Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache soll

- a) den Erwerb von wissenschaftlicher Reflexionsfähigkeit und Handlungskompetenz in Tätigkeitsfeldern mit Bezug zum Deutschen als Fremdsprache ermöglichen.
- b) Im Sinne eines berufsspezifischen Qualifikationsprofils sind folgende Qualifikationen zu erwerben:
 - Kenntnisse und Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht bzw. Sprachlernprozessen in Deutsch als Fremdsprache unter Berücksichtigung niveau- und institutionsspezifischer Erfordernisse
 - Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation fachsprachlicher und interkultureller multimedialer Lehr- und Unterrichtsmaterialien
 - Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beschreibung und Analyse des Deutschen als Fremdsprache
 - Theoretische und praktische Qualifikationen zur Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache, besonders unter fachsprachlichen, aber auch landeskundlichen Gesichtspunkten
 - Fähigkeiten zur kritischen Rezeption und Reflexion der Fachdiskussion in den DaF-bezogenen Referenzwissenschaften.
- c) Als berufsübergreifende Qualifikationen werden insbesondere angestrebt:
 - Fähigkeit zur Analyse von Sprachlehr- und -lernprozessen in Bezug auf Individuen und Gruppen in Organisationen und Institutionen
 - Didaktische und methodische Kompetenzen inklusive Medienkompetenz
 - Sprachkompetenz im Deutschen sowie Fähigkeiten zum Umgang mit und zur Reflexion über Sprache(n)
 - Interkulturelle Kompetenz einschließlich Beratungskompetenz im interkulturellen und fremdsprachlichen Kontext.

Die speziellen Studienziele ergeben sich aus den in § 5 aufgeführten beruflichen Tätigkeitsfeldern.

§ 5 - Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die vielfältige Methodenkompetenz der Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunktes Sprach- und Kommunikationswissenschaft befähigt sie zu großer Flexibilität. Aus den genannten fachwissenschaftlichen Schwerpunkten ergeben sich u. a. folgende Berufsfelder für die Studierenden:

- sprechwissenschaftliche Beratung im Hörfunk und Fernsehen sowie Tätigkeit als Sprechtrainer/innen
- Experten/Expertinnen für Sprachsignalverarbeitung im Rahmen der Telekommunikation
- Tätigkeit in der Kriminaltechnik (Abteilung Sprecheridentifikation)
- Maschinelle Sprachverarbeitung
- Tätigkeit in Software-Firmen und Verlagen (Lehrmittel, Lexika)
- Tätigkeit im Bereich internationaler wirtschaftlicher und kultureller Kommunikation sowie in Kulturverwaltungen
- Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Die Methoden- und Medienkompetenz der Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunktes Medienwissenschaft befähigt sie zu Tätigkeiten in vielen Bereichen. Aus den genannten fachwissenschaftlichen Schwerpunkten ergeben sich u. a. folgende Berufsfelder für die Studierenden:

- Fachleute für den Einsatz von und Umgang mit Medien
- Expertinnen und Experten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisatorische Tätigkeit in Presse, Funk und Fernsehen
- Redaktionelle Arbeit in Presse, Funk und Fernsehen
- Tätigkeit in Software-Firmen und Verlagen
- Tätigkeit bei Kulturbetrieben und Verwaltungen
- Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunktes Deutsch als Fremdsprache liegen die beruflichen Tätigkeitsfelder hauptsächlich im Bereich privater Sprachschulen im In- und Ausland. Die einzigartige Kombination mit nicht-philologischen Fächern und die deutliche Ausrichtung auf Fachsprachen befähigt darüber hinaus zu Tätigkeiten an nicht-philologischen Fakultäten ausländischer Universitäten und Hochschulen, im Bereich der Wirtschaft (Joint Ventures) und im Wissensmanagement. Weitere Berufsfelder liegen bei Buchverlagen, insbesondere solchen mit Fremdsprachenabteilungen, bei Herstellern von Lehr-/Lernsoftware, in allen Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit sie über Sprachgrenzen hinweg eingesetzt werden. Sprachvermittlungskompetenzen sowie interkulturelle Kommunikations- und Beratungskompetenzen werden bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vielen international operierenden Organisationen und Unternehmen als notwendige Zusatzqualifikation betrachtet, z.B. in Einrichtungen der EU oder der UNO, bei den deutschen Mittelorganisationen wie z.B. DAAD oder Goethe-Institut Internationales sowie in in- und ausländischen Konzernen und Betrieben der Exportwirtschaft.

§ 6 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss bzw. ein Staatsexamen in einem geistes-, sozi-

al-, wirtschafts-, natur-, ingenieurwissenschaftlichen Fach oder in Rechtswissenschaft.

(2) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft ist zusätzlich ein abgeschlossenes 12-wöchiges Praktikum im Medienbereich.

(3) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Weitere Zugangskriterien, insbesondere die bevorzugte Berücksichtigung der Fachnähe der jeweiligen Vorqualifikation, regelt ggf. die geltende Satzung für hochschuleigene Auswahlverfahren der Technischen Universität Berlin.

§ 7 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen oder in einer modernen Fremdsprache und Latein nachzuweisen. Unabhängig davon wird auf die Notwendigkeit der Befähigung zum verstehenden Lesen englischsprachiger Fachliteratur hingewiesen.

(2) Nachweise von Sprachkenntnissen in den modernen Fremdsprachen erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (kontinuierlicher erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

(3) Nachweise von Sprachkenntnissen in Latein werden durch das Latinum oder durch einen zwei-semesterigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit Abschlussprüfung erbracht

(4) Zu Beginn des Studiums sind bereits vorhandene Sprachkenntnisse zur Anerkennung vorzulegen. Die Anerkennung ausländischer Sprachzeugnisse und -zertifikate erfolgt durch das Akademische Auslandsamt. In Zweifelsfällen entscheidet ein/e für das jeweilige Fachgebiet zuständiger/zuständige/r Professor/in über die Anerkennung.

§ 8 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 9 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 10 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für

die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 11 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickelt werden.
- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln.
- Hauptseminaren (HS), die die Fähigkeit fördern, sich anhand von Texten selbständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen.
- Übungen (UE), die die Anwendung theoretischer und methodischer Kenntnisse durch breit gefächerte exemplarische Arbeit vermitteln und üben.
- Praktika (PR), die dem Theorie-Praxis-Transfer und der Berufsfelderkundung dienen.
- Integrierten Veranstaltungen (IV), die in einer Mischung aus SE- und UE-Einheiten Themen im Überblick darstellen, vertiefen und die vermittelten Kenntnisse anwendungsbezogen einüben und überprüfen.
- Projekten (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden.
- Colloquien (CO), in denen die Studierenden mit aktuellen Forschungsfragen vertraut gemacht bzw. auch bei ihrer Masterarbeit wissenschaftlich begleitet werden.

§ 12 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ mit dem Studienschwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-KS SK 1*	Grundlagen: Kommunikation und Sprache	12 LP
MA-KS SK 2	Analyse sprachlicher Zeichensysteme	10 LP
MA-KS SK 3	Sprachentwicklung, Sprachvielfalt, Sprachverarbeitung	10 LP
MA-KS SK 4/1*	Funktionalität von Sprache	8 LP
MA-KS SK 4/2	Sprachstrukturelles Wissen	
MA-KS SK 4/3**	Schriftsprachliche Kommunikation	
MA-KS SK 5	Sprachtechnologien	8 LP
MA-KS SK 6**	Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation	8 LP
MA-KS SK 7	Lautsprachliche Kommunikationskette	8 LP
MA-KS SK 8	Deskription und Interpretation von Sprachsignalen (6 LP)	12 LP
MA-KS SK 8b1***	Angewandte Aspekte der sprechbezogenen Kommunikationsforschung (6 LP)	
MA-KS SK 8b2***	Praktische Aspekte der sprechbezogenen Kommunikationsforschung (6 LP)	
MA-KS SK 9	Freie Profilbildung	14 LP
Σ		90 LP

* gemeinsame Module aller drei Studienschwerpunkte

** gemeinsame Module mit dem Studienschwerpunkt „Medienwissenschaft“

*** MA-KS 8b1 und 8b2 sind alternativ zu absolvieren.

(2) Das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ mit dem Studienschwerpunkt Medienwissenschaft umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-KS Med 1*	Grundlagen: Kommunikation und Sprache	12 LP
MA-KS Med 2**	Schriftsprachliche Kommunikation	8 LP
MA-KS Med 3	Medientheorie	6 LP
MA-KS Med 4*	Funktionalität von Sprache	8 LP
MA-KS Med 5	Mediengeschichte	8 LP
MA-KS Med 6	Medienanalyse	12 LP
MA-KS Med 7**	Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation	8 LP
MA-KS Med 8	Medienpraxis	4 LP
MA-KS Med 9/1***	Fachsprachenlinguistik	10 LP****
MA-KS Med 9/2 (FüS-Anteile)	Interkulturelle Kommunikation	
MA-KS Med 9/3	Medienmanagement	
MA-KS Med 9/4	Multimedia	
MA-KS Med 9/5	Geschlechteraspekte von Medien / Kommunikation (FüS)	
MA-KS Med 9/6	Medienrezeption und -analyse (FüS)	
MA-KS Med 10	Freie Profilbildung	14 LP
Σ		90 LP

* gemeinsame Module aller drei Studienschwerpunkte

** gemeinsame Module mit dem Schwerpunkt „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“

*** gemeinsames Modul mit dem Schwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“

**** Von den Modulen MA-KS Med 9/1 - 9/6 ist eines zu absolvieren.

(3) Das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ mit dem Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-KS DaF 1*	Grundlagen: Kommunikation und Sprache	12 LP
MA-KS DaF 2	Didaktik und Landeskunde	10 LP
MA-KS DaF 3	Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache	12 LP
MA-KS DaF 4**	Fachsprachenlinguistik	10 LP
MA-KS DaF 5	Didaktik des Deutschen als Fremdsprache	8 LP
MA-KS DaF 6	Fachsprachendidaktik	10 LP
MA-KS DaF 7*	Funktionalität von Sprache	10 LP
MA-KS DaF 8/1***	Berufsfeldorientierung	18 LP
MA-KS DaF 8/2***	Freie Profilbildung	
Σ		90 LP

- * gemeinsame Module aller drei Studienschwerpunkte
 ** gemeinsames Modul mit dem Schwerpunkt „Medien der Kommunikation“
 *** MA-KS DaF 8/1 und 8/2 sind alternativ zu absolvieren.

(4) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in den Anlagen 1 - 3 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(5) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden. Er kann im Wahlpflicht- und Wahlbereich die Modulzusammenstellung im Einzelfall ändern und Module austauschen oder Module in den Katalog aufnehmen, wenn dies in besonderer Weise dazu beiträgt, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

§ 13 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft steht durch gemeinsame Module einerseits in enger Verbindung mit den beiden anderen Schwerpunkten des Studiengangs, Medienwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Andererseits bestehen Verbindungen bzw. Affinitäten zu den Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften an der TU (besonders zu Psychologie, Informatik und Nachrichtentechnik), die im freien Wahlbereich (Modul MA-KS SK 9) auch studententechnisch berücksichtigt werden können.

(2) Der Schwerpunkt Medienwissenschaft steht durch gemeinsame Module einerseits in enger Verbindung mit den beiden anderen Schwerpunkten des Studiengangs, Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Andererseits bestehen Verbindungen bzw. Affinitäten zu den Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften an der TU (besonders zu Psychologie, Informatik und Wirtschaftswissenschaft), die im freien Wahlbereich (Modul MA-KS Med 10) auch studententechnisch berücksichtigt werden können.

(3) Der Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache steht durch gemeinsame Module einerseits in enger Verbindung mit den beiden anderen Schwerpunkten des Studiengangs, Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft. Die Verzahnung des Studienschwerpunktes Deutsch als Fremdsprache mit anderen Fachgebieten ist außerdem durch Modul MA-KS DaF 8/1 gewährleistet. Lehrveranstaltungen anderer Wissenschaftskulturen können im Rahmen der „freien Profilbildung“ (MA-KS DaF 8/2) belegt werden.

§ 14 - Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten unbenotete Teilnahmebescheinigungen.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 15 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt in den Studienschwerpunkten Sprach- und Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft 30 Leistungspunkte.

(3) Im Studienschwerpunkt Medienwissenschaft wird die Anfertigung der Masterarbeit (28 LP) durch ein Colloquium begleitet, das mit 2 Leistungspunkten verrechnet wird (insgesamt 30 LP).

§ 16 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 17 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Kommunikation und Sprache“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Kommunikation und Spra-

che“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus muss jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 18 - Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Masterstudium

Kommunikation und Sprache an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Studienordnung für die Magister-/ Magisterteilstudiengänge „Allgemeine Linguistik“ und „Kommunikationswissenschaft“ vom 11. Januar 1988 (AMBl. TU Nr. 3/1988), zuletzt geändert am 17. Juni 1998 und 24. September 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), tritt nach elf Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung der Studiengänge zum Wintersemester 2005/06 – außer Kraft.

(4) Die Studienordnung für den Magister-/Magisterteilstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 13. Februar 1997 und 9. Dezember 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999) tritt nach elf Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung der Studiengänge zum Wintersemester 2005/06 – außer Kraft.

(5) Die Studienordnung für den Diplomstudiengang „Medienberatung“ vom 8. Juli 1992 (AMBl. TU Nr. 8/1992), zuletzt geändert am 17. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 16/1998), tritt nach sieben Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2006/07 – außer Kraft.

Anlage 1

**Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ /
 Forschungsorientierter Studienschwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft**

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester		
1	MA-KS SK 1/ Med 1 / DaF 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache 4 VL/SE/UE + 4 PÄS 12 LP	MA-KS 4/1 oder 4/2 oder 4/3:¹ HS + VL/SE/HS + PÄS PÄS 4 LP 4 LP		Masterarbeit		
2		MA-KS SK 5: Sprachtechnologien VL/SE/HS/PJ + PÄS VL/SE/HS/PJ + PÄS 4 LP 4 LP				
3						
4		MA-KS SK 8 b1/2: Angewandte Aspekte d. Kommunikationsforschung 2 LP				
5		MA-KS SK 2: Analyse SE/HS/PJ + PÄS 4 LP				
6		MA-KS SK 8a: Deskription und Interpretation von Sprachdaten 2 SE/HS/PJ + PÄS 6 LP				
7					MA-KS SK 9²: Freie Profilbildung Lehrveranstaltungen und Form der Modulprüfung festgelegt durch die/den Modulverantwortliche/n	
8						
9		sprachlicher Zeichensysteme VL/SE/HS + HS + PÄS PÄS 4 LP 6 LP				
10		MA-KS SK 3: Sprachentwicklung, Sprachvielfalt, Sprachverarbeitung 2 VL/SE/HS + VL/SE/HS + PÄS PÄS 4 LP 6 LP				
11		MA-KS SK 6 /Med 7: Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation 4 LP 4 LP VL/SE/HS + PÄS SE/HS/PJ + PÄS				
12		MA-KS SK 7: Lautsprachliche Kommunikationskette VL/SE/HS/PJ + PÄS VL/SE/HS/PJ 4 LP 4 LP				
13	12 LP		12 LP			
14	30 LP		30 LP			
15	30 LP		30 LP			
16	30 LP		30 LP			
17	30 LP		30 LP			
18	30 LP		30 LP			
19	30 LP		30 LP			
20	30 LP		30 LP			
21	30 LP		30 LP			
22	30 LP		30 LP			
23	30 LP		30 LP			
24	30 LP		30 LP			
25	30 LP		30 LP			
26	30 LP		30 LP			
27	30 LP		30 LP			
28	30 LP		30 LP			
29	30 LP		30 LP			
30	30 LP		30 LP			
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP		

1 MA-KS SK 4/1 / Med 4 / DaF 7 = Funktionalität von Sprache, MA-KS-SK 4/2 = Sprachstrukturelles Wissen, MA-KS SK 4/3 / Med 2 = Schriftsprachliche Kommunikation

2 Die im Modul/-bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

Anlage 2

**Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ /
 Forschungsorientierter Studienschwerpunkt Medienwissenschaft**

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester		
1	VL/SE/IV	MA-KS Med 3: Medientheorie VL/SE/IV + schr. MP 4 LP	MA-KS Med 8: Praxisprojekt Teilnahmebescheinigung 4 LP	Colloquium 2 LP		
2	2 LP			-----		
3	MA-KS Med 1/ SK 1 / DaF 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache 4 VL/SE/UE + 4 PÄS 12 LP	MA-KS Med 6: Medienanalyse 2 SE/IV + PÄS 6 LP	SE/IV + PÄS 6 LP	Masterarbeit		
4					6 LP	6 LP
5						
6		6 LP	6 LP			
7					6 LP	6 LP
8		6 LP	6 LP			
9					6 LP	6 LP
10		6 LP	6 LP			
11					6 LP	6 LP
12		6 LP	6 LP			
13	6 LP			6 LP		
14		6 LP	6 LP			
15	6 LP			6 LP		
16		6 LP	6 LP			
17	MA-KS Med 2 / SK 4/3: Schriftsprachliche Kommunikation VL/SE/HS + PÄS 4 LP			VL/SE/HS + PÄS 4 LP	MA-KS Med 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5 oder 9/6⁴ 10 LP	
18		10 LP				
19	10 LP					
20		10 LP				
21	10 LP					
22		10 LP				
23	10 LP					
24		10 LP				
25	10 LP					
26		10 LP				
27	10 LP					
28		10 LP				
29	10 LP					
30		10 LP				
Σ	30 LP		30 LP	30 LP	28 LP	
	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP		

3 Die im Modul/-bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

4 MA-KS Med 9/1: Fachsprachenlinguistik – SE + 2 HS + Schriftliche Modulprüfung (Klausur: 120 Minuten)
 MA-KS Med 9/2: Interkulturelle Kommunikation – Se + IV + Schriftliche Modulprüfung (Klausur: 120 Minuten)
 MA-KS Med 9/3: Medienmanagement – 3 SE/IV/Ü + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen
 MA-KS Med 9/4: Multimedia – VL/SE/IV/Ü + SE/IV/Ü + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen
 MA-KS Med 9/5: Geschlechteraspekte von Medien/Kommunikation (FüS) – 2 VL/SE + SE + Schriftliche Modulprüfung
 (Klausur: 120 Minuten) oder Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen
 MA-KS Med 9/6: Medienrezeption und -analyse (FüS) – VL + SE + IV + Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Prüfungsäquivalente
 Studienleistungen

Anlage 3

**Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver Masterstudiengang“ Kommunikation und Sprache“ /
 Anwendungsorientierter Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache**

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
1	MA-KS DaF 1 / SK 1/ Med 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache 4 VL/SE/UE + 4 PÄS 12 LP	MA-KS DaF 4 /Med 9/1: Fachsprachen- linguistik SE + 2 HS + Schriftliche Modulprüfung (Klausur) 10 LP	MA-KS DaF 6: Fachsprachen- didaktik 2 SE + HS + 2 PÄS 10 LP	Masterarbeit	
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					MA-KS DaF 5: Didaktik und Methodik des Deutschen als Fremdsprache SE + PÄS 3 LP
13	MA-KS DaF 2: Didaktik und Landeskunde 10 LP	MA-KS DaF 7/ SK 4/1 / Med 4: Funktionalität von Sprache VL/SE/HS + PÄS SE + PÄS 6 LP 4 LP			
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20		SE + PÄS 4 LP	MA-KS DaF 8/1: Berufsfeldorientierung oder MA-KS DaF 8/2⁵: Freie Profilbildung Lehrveranstaltungen und Form der Modulprüfung festgelegt durch die/den Modulbeauftragte/n		
21		MA-KS DaF 3: Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache			MA-KS DaF 3: Unterrichtspraxis
22					
23					
24					
25					
25					
26					
27					
28					
29					
30	8 LP	7 LP	11 LP	30 LP	
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	

5 Die im Modul/-bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ mit den Schwerpunkten Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat am 14. Dezember 2005 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen.*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin/des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“: Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsformen und -umfang
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Zusatzmodule
- § 18 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 19 - Masterarbeit
- § 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade
- § 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit
- § 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 26 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 28 - Inkrafttreten

Anlage 1 - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“/ Forschungsorientierter Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft

Anlage 2 - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ / Forschungsorientierter Schwerpunkt Medienwissenschaft

Anlage 3 - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“/ Anwendungsorientierter Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. August 2006, befristet bis zum 30. September 2007

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ mit den Schwerpunkten Sprach- und Kommunikationswissenschaft (forschungsorientiert), Medienwissenschaft (forschungsorientiert) und Deutsch als Fremdsprache (anwendungsorientiert) an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Kommunikation und Sprache“ beträgt vier Semester.

Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 15. Dezember 1997 nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit – im Schwerpunkt Medienwissenschaft einschließlich eines begleitenden obligatorischen Colloquiums – (30 Leistungspunkte).

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 und in den §§ 11 - 14 festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 19).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerIHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(5) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerIHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht nachgekommen, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - setzt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/-vertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die/den Vorsitzende/n. Die Professorinnen/Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, amtieren als Stellvertreter/innen.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode solange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),
- die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/-vertretern (§ 16),
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Bestellung von Drittgutachterinnen/Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen,
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreterinnen/-vertretern gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitge-

teilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin / des Prüfers

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiter/innen. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, vom Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen eine/n Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin / eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen anderen /eine andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und –formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Masterarbeit (§ 19).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung – Klausur (§ 11) oder Hausarbeit (§ 12) –, mündliche Modulprüfung (§ 13) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung (§ 10) muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/ er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

§ 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständi-

gen Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 22 Abs. 1 - 5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin / des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß Entscheidung der Prüferin / des Prüfers die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil über die Klausur auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungs-

grundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS) erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u. a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzuschließen, in dem die letzte/n ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusam-

menhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

(2) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (vgl. § 19):

(a) Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft

- Die Module MA-KS SK / Med 1 / DaF 1, MA-KS SK 2, MA-KS SK 3, MA-KS SK 4/1 / Med 4 / DaF 7, MA-KS SK 4/2, MA-KS SK 4/3 / Med 2, MA-KS SK 5, MA-KS SK 6 / Med 7, MA-KS SK 8 werden durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 14.
- Die Teilmodule MA-KS SK 8b1 und 8b2 können im Rahmen der Freien Profilbildung auch als eigenständige Module (6 LP) gewählt werden. Sie werden dann mit einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen.
- Zulassungsvoraussetzungen und Form der Modulprüfung für das Modul MA-KS SK 9 werden von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.

(b) Schwerpunkt Medienwissenschaft

- Die Module MA-KS SK 1 / Med 1 / DaF 1, MA-KS Med 2, MA-KS Med 4 / SK 4/1 / DaF 7, MA-KS Med 6 und MA-KS Med 7 / SK 6 werden durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 14.
- Die Module MA-KS Med 5, MA-KS Med 9/1 / DaF 4 und MA-KS Med 9/2 werden mit einer schriftlichen Modulprüfung (Klausur: 120 Minuten) abgeschlossen.
- Modul MA-KS Med 3 wird nach Wahl der/des Studierenden entweder mit einer schriftlichen Modulprüfung (Klausur: 120 Minuten oder Hausarbeit: 10 - 12 Seiten) oder mit einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen.
- Die Module MA-KS Med 9/3, MA-KS 9/4 und MA-KS 9/6 (= MA-MKT 2) werden nach Wahl der/des Studierenden entweder mit einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung oder durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt durch die/den jeweilige/n Modulverantwortliche/n gemäß § 14.
- Modul MA-KS Med 9/5 wird nach Wahl der/des Studierenden entweder mit einer schriftlichen Modulprüfung (Klausur: 120 Minuten), einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung oder durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt durch die/den jeweilige/n Modulverantwortliche/n gemäß § 14.
- Für das Modul MA-KS Med 8 ist eine unbenotete Teilnahmebescheinigung zu erbringen
- Zulassungsvoraussetzungen und Form der Modulprüfung für das Modul MA-KS Med 10 werden von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.

(c) Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

- Die Module MA-KS SK 1 / Med 1 / DaF 1, MA-KS DaF 2, MA-KS DaF 3, MA-KS DaF 5, MA-KS DaF 6, MA-KS DaF 7 / SK 4/1 / Med 4 und MA-KS DaF 8/1 werden durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 14.

- Modul MA-KS DaF 4 / Med 9/1 wird mit einer schriftlichen Modulprüfung (Klausur: 120 Minuten) abgeschlossen
- Zulassungsvoraussetzungen und Form der Modulprüfung für das Modul MA-KS DaF 8/2 werden von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.

§ 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(5) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 17 - Zusatzmodule

(1) Die/der Studierende kann sich im Rahmen ihres/seines Studiums außer in den für den Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin sowie anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 18 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss aller Module im Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitäts-

verwaltung entgegengenommen und dem/der von der/ dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 19 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Im Studienschwerpunkt Medienwissenschaft wird die Anfertigung der Masterarbeit durch ein obligatorisches Colloquium (2 SWS) begleitet.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

(5) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(6) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(8) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(10) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 20 Abs. 1 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(11) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

§ 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei einvernehmlicher Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt gilt für die Festsetzung der Modulnote der Schlüssel nach Absatz 4. Dabei können einzelne Prüfungsäquivalente Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 22 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit, ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Masterarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 25 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade	
A – excellent	die besten 10 %
B – very good	die nächsten 25 %
C – good	die nächsten 30 %
D – satisfactory	die nächsten 25 %
E – sufficient	die letzten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Dateien.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 24.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und

nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Arbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten erneut zu beantragen.

Eine Rückgabe des Themas gemäß § 23 Abs. 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als

„nicht ausreichend“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach § 23 Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Masterarbeit getäuscht – dies schließt auch Plagiate ein – oder ist ein Ordnungsverstoß erfolgt und wird diese Tatsache erst

nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 25 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 20 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Dekan/in der Fakultät I - Geisteswissenschaften - unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modulprüfungen,
- Prüfungsbögen
- Zeugnisse
- begutachteten Masterarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin.

§ 28 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Magisterprüfungsordnung vom 30. November 1987 (AMBl. TU Nr. 3/1998), geändert am 29. April 1998, 20. Mai 1998 und 2. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), zuletzt geändert am 13. Februar 1997, 28. Mai 1997 und 29. April 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999), tritt für die Teilstudiengänge „Allgemeine Linguistik“, „Kommunikationswissenschaft“ und „Deutsch als Fremdsprache“ tritt nach elf Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung der Studiengänge zum Wintersemester 2005/06 – außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Medienberatung“ vom 8. Juli 1992 (AMBl. TU Nr. 8/1992), zuletzt geändert am 17. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 16/1998), tritt nach sechs Semestern – gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2006/07 – außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Masterstudium im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

Anlage 1

**Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ /
 Forschungsorientierter Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft**

Die Masterprüfung im Studiengang „Kommunikation und Sprache“ / Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationswissenschaft besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-KS SK 1 / Med 1 / DaF 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache	12				X
MA-KS SK 2: Analyse sprachlicher Zeichensysteme	10				X
MA-KS SK 3: Sprachentwicklung, Sprachvielfalt, Sprachverarbeitung	10				X
MA-KS SK 4/1 / Med 4 / DaF 7: Funktionalität von Sprache ----- MA-KS SK 4/2: Sprachstrukturelles Wissen ----- MA-KS SK 4/3 / Med 2: Schriftsprachliche Kommunikation	8				X
MA-KS SK 5: Sprachtechnologien	8				X
MA-KS SK 6 / Med 7: Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation	8				X
MA-KS SK 7: Lautsprachliche Kommunikationskette	8				X
MA-KS SK 8 a ¹ : Deskription und Interpretation von Sprachsignalen (6 LP) ----- MA-KS SK 8 b ¹ : Angewandte Aspekte der sprechbezogenen Kommunikationsforschung (6 LP) ----- MA-KS SK 8 b ² : Praktische Aspekte der sprechbezogenen Kommunikations- forschung (6 LP)	12				X
Freie Profilbildung ²	14	Festlegung durch die/den Modulverantwortliche/n			
Σ	90				

1 Innerhalb von Modul MA-KS/SK 8 ist der Teilbereich 8 a obligatorisch; von den Teilbereichen 8 b1 und 8 b2 ist einer zu wählen.

2 Die im Modul/bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

Anlage 2

**Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ /
 Forschungsorientierter Schwerpunkt Medienwissenschaft**

Die Masterprüfung im Studiengang „Kommunikation und Sprache“ / Schwerpunkt Medienwissenschaft besteht

- aus der Masterarbeit inklusive eines begleitenden Colloquiums (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-KS SK 1 / Med 1 / DaF 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache	12				X
MA-KS Med 2 / SK 4/3: Schriftsprachliche Kommunikation	8				X
MA-KS Med 3: Medientheorie	6	X ¹ (120 Minuten)	X ¹ (10-12 Seiten)	X ¹ (20 Minuten)	
MA-KS Med 4 / SK 4/1 / DaF 7: Funktionalität von Sprache	8				X
MA-KS Med 5: Mediengeschichte	8	X (120 Minuten)			
MA-KS/Med 6: Medienanalyse	12				X
MA-KS Med 7 / SK 6: Mündliche Kommunikation als Schlüsselqualifikation	8				X
MA-KS Med 8: Medienpraxis	4	Keine Modulprüfung, nur Teilnahmebescheinigung			
MA-KS Med 9/1 / DaF 4: Fachsprachenlinguistik	10	X (120 Minuten)			
MA-KS Med 9/2: Interkulturelle Kommunikation		X (120 Minuten)			
MA-KS Med 9/3: Medienmanagement				X ² (20 Minuten)	X ²
MA-KS Med 9/4: Multimedia				X ² (20 Minuten)	X ²
MA-KS Med 9/5: Geschlechteras- pekte von Medien/Kommunikation (FüS)		X ³ (120 Minuten)		X ³ (20 Minuten)	X ³
MA-KS/Med 9/6 (= MA-MKT 2) Medienrezeption und -analyse (FüS)				X ² (20 Minuten)	X ²
Freie Profilbildung ⁴	14	Festlegung durch die/den Modulverantwortliche/n			
Σ	90				

- 1 Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit einer schriftlichen Modulprüfung (Klausur oder Hausarbeit) oder einer mündlichen Modulprüfung abschließen.
- 2 Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abschließen.
- 3 Die Studierenden können wählen, ob sie das Modul mit einer 120-minütigen Klausur, einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abschließen.
- 4 Die im Modul/bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

Anlage 3

Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache“ / Anwendungsorientierter Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

Die Masterprüfung im Studiengang „Kommunikation und Sprache“ / Schwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-KS SK1 / Med 1 / DaF 1: Grundlagen: Kommunikation und Sprache	12				X
MA-KS DaF 2: Didaktik und Landeskunde	10				X
MA-KS DaF 3: Unterrichtspraxis Deutsch als Fremdsprache	12				X
MA-KS DaF 4 / Med 9/1: /Fachsprachenlinguistik	10	X (120 Minuten)			
MA-KS DaF 5: Didaktik des Deutschen als Fremdsprache	8				X
MA-KS DaF 6: Fachsprachendidaktik	10				X
MA-KS DaF 7 / SK 4/1 / Med 4: Funktionalität von Sprache	10				X
MA-KS DaF 8/1: Berufsfeldorientierung	18				X
MA-KS DaF 8/2: Freie Profilbildung ¹		Festlegung durch die/den Modulverantwortliche/n			
Σ	90				

¹ Die im Modul/bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.